

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. März 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Schmidl“ angeführten Objekte

1. Olivier, Friedrich
Fanny Olivier, die Gattin des Künstlers, am Klavier sitzend
Inv.Nr. 28273
2. Olivier, Friedrich
Ein Krieger bringt den abgeschnittenen Kopf eines Bärtigen vor seinen Offizier;
ein weiterer Reiter und ein Gewehrschütze zu Fuß
Inv.Nr. 28274
3. Olivier, Friedrich
Zwei wendende Reiter und Studie eines Fußes im Steigbügel
Inv.Nr. 28275
4. Olivier, Friedrich
Drei Männer steuern eine Galeere, die von Kindersklaven gerudert wird
Inv.Nr. 28276
5. Olivier, Friedrich
Krieger mit Gewehr und Dogge
Inv.Nr. 28277
6. Olivier, Friedrich
Frau aus dem Tross in rotem Rock und mit einem Esel am Zügel,
dahinter eine Krugträgerin und ein Kamel
Inv.Nr. 28278
7. Olivier, Friedrich
Verwundeter Sarazene am Boden, von einem Kameraden gestützt
Inv.Nr. 28279
8. Olivier, Friedrich
Fünf Krieger des Kaisers Karl durchqueren zu Fuß einen Fluss
Inv.Nr. 28280

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Marianne Schmidl zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Die acht Blätter sind bereits im Band II der Österreichischen Kunsttopographie („Die Denkmale der Stadt Wien, XI. bis XXI. Bezirk“) aus dem Jahr 1908 als Teil der Sammlung der Familie Schmidl an deren damaliger Wohnadresse in Wien XVIII, Colloredogasse 31, dokumentiert. Das Ehepaar Josef Schmidl (1852-1916) und Maria Schmidl (1858-1934), verkaufte im Jahr 1916 das Wohnhaus in der Colloredogasse, Josef Schmidl starb kurz darauf. Das Ehepaar hatte zwei Töchter, nämlich Dr. Marianne Schmidl (1890-1942) und Franziska Wolf (1891-1925), die mit Dr. Karl Wolf (1886-1950) verheiratet war und mit diesem zwei Töchter, Hildegard (1916-2004) und Notburga (1918-2007), hatte.

In einem Schreiben aus dem Jahr 1933 bittet Maria Schmidl ihre Tochter Marianne Schmidl die „*Familienbilder und Zeichnungen*“, die in ihren „*Besitz*“ übergegangen seien, nicht an ihre Nichten Hildegard und Notburga zu vererben, sondern „*einer Kunstanstalt*“ zu vermachen oder – sollte dies erforderlich werden – einer solchen zu verkaufen.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs teilte Marianne Schmidl der Vermögensverkehrsstelle mit Schreiben vom 28. Juli 1938 mit, dass sie sich „*auf Grund meiner Dokumente für einen Mischling I. Grades*“ halte und mit der Abgabe der Vermögensanmeldung bis zu einer entsprechenden Feststellung des Sippenamtes zuwarte. Die Vermögensverkehrsstelle setzte ihr daraufhin eine Frist bis 30. September 1938, um die Vermögensanmeldung nachzureichen. Marianne Schmidl, die offenbar keine Feststellung des Sippenamtes erhalten hatte, entsprach dieser Frist und legte mit 30. September 1938 eine Vermögensanmeldung vor; in dieser gab sie unter dem Punkt IV g („*Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck –und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen*“) einen nicht näher aufgegliederten Betrag in der Höhe von RM 1.200,- an.

Anfang 1939 brachte Marianne Schmidl 19 Blätter aus der Sammlung, darunter auch die acht hier gegenständlichen Werke, zum Wiener Kunsthändler Christian Nebehay, welcher deren Versteigerung bei der Kunsthandlung C.G. Boerner in Leipzig am 28. April 1939 vermittelte; die 19 Blätter sind im zugehörigen Versteigerungskatalog verzeichnet. Bei dieser Versteigerung wurden die acht hier gegenständlichen Blätter von der Albertina erworben.

Marianne Schmidl wurde am 9. April 1942 nach Izbica deportiert und über Antrag ihrer Nichten Hildegard und Notburga durch Beschluss des Landesgerichtes Wien vom 12. Mai 1950 für tot erklärt.

Der Beirat hat erwogen:

Marianne Schmidl ist nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen, gleichgültig ob es ihr gelang, den Status eines „Mischlings I. Grades“ zu erlangen (wofür allerdings keine Hinweise vorliegen). Die von ihr vorgenommenen Verkäufe sind daher grundsätzlich als Entziehungen zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf der Blätter von ihr ausgegangen ist und ob sie den bei der Auktion erzielten Preis erhalten hat (vgl. z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission III, Anm. 7d und 7e zu § 2 Abs. 1).

Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Versteigerung der Blätter durch die Kunsthandlung C.G. Boerner in Leipzig um Rechtsgeschäfte handelte, welche zwar außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich vorgenommen wurde, jedoch im Übrigen nach den Kriterien des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen sind.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der acht Objekte an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Marianne Schmidl zu empfehlen war.

Wien, am 8. März 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER